

nommen. Die Konten des Direktorfonds dürfen als Finanzierungsquelle für betriebliche Zwecke nicht benutzt werden.

IV. Verwendung des Direktorfonds

§ 11

- (1) Die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — soll wie folgt vorgenommen werden:
1. 45 •/• für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien,
 2. 45 •/• für
 - a) die Förderung und Unterhaltung aller Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsbibliotheken, Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapelle, Laienorchester u. ä.,
 - b) Maßnahmen, die der Förderung der Jugend und der Betriebssportgemeinschaft dienen, wie Aufwendungen für Kinderferienlager, Zuschüsse an die BSG, Zuschüsse für Betriebsjugendeinrichtungen, Gesellschaft für Sport und Technik u. ä.,
 - c) Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,
 - d) soweit erforderlich Zuschüsse für Werkküchen, Kindergärten, -krippen und -heime,
 - e) Beihilfen für Erholungsreisen, Zusatzstipendien,
 - f) Zuschüsse für Werkwohnungen,
 - g) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit, Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen.
 3. 10 % für
 - a) den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen, Werkküchen, Speiseräumen und Sportanlagen sowie Neueinrichtungen sozialbetrieblicher Handwerksstätten,
 - b) die zusätzliche Einrichtung und Ausgestaltung der unter a) genannten betrieblichen Einrichtungen. Die Durchführung von baulichen Maßnahmen kann in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel in erforderlicher Höhe im Direktorfonds angesammelt und zweckgebunden bei der DIB hinterlegt sind.
- (2) Abweichungen von der vorstehenden prozentualen Aufteilung des Fonds I sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats zulässig.
- (3) Der Betrieb stellt die erforderlichen Räume für die Werkküchen (Küchen-, Vorrats- und Speiseräume) kostenlos zur Verfügung. Die Aufwendungen der Werkküche für Heizung, Energie und Wasser werden vom Betrieb getragen. Die gleiche Regelung gilt für Kindertagesstätten, -krippen und -heime. Alle übrigen Aufwendungen sind aus eigenen Einnahmen bzw. aus Mitteln des Direktorfonds zu decken.
- (4) Für die bei den Betrieben vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen haben die Werkleitung und die BGL gemeinsam einen Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind.
- (5) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, tragen sich selbst und erhalten keine Zuwendungen zum laufenden Unterhalt aus dem Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln. Außer den Kosten für Material, Löhne und Sozialversicherung sowie für anteilige Abschreibungen, Heizung, Energie,

Wasser und laufende Instandhaltung ist eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten auf diese Handwerksstätten nicht vorzunehmen.

§ 12

- (1) Der „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II — ist zu verwenden:
- a) für die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen,
 - b) für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie deren Realisierung,
 - c) für die Durchführung und Prämiiierung innerbetrieblicher Wettbewerbe produktionssteigernden und qualitätsverbessernden Charakters,
 - d) für die Prämiiierung von Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden,
 - e) für Investitionen, durch die nachweisbar eine Senkung der Selbstkosten erfolgt,
 - f) für die Einrichtung und den laufenden Unterhalt des technischen Kabinetts.
- (2) 10 •/• der Zuführungen an den Fonds II sind von den zentralgeleiteten Betrieben an dem bei dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bestehenden zentralen Fonds abzuführen. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen die 10 % an das allgemeine Verwahrkonto der Gebietskörperschaft ab.
- (3) Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die Prämiiierung von überbetrieblichen Wettbewerben, sowie Prämien für mit besonderem Erfolg abgeschlossene Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die von Entwicklungswerken, VEB Konstruktion und Entwicklung und sonstigen Forschungs-/Entwicklungsstellen durchgeführt werden, welche Ministerien bzw. Staatssekretariate direkt unterstehen, können aus diesem zentralen Fonds der Ministerien und Staatssekretariate finanziert werden. Verfügungsberechtigt ist der zuständige Minister bzw. Staatssekretär.
- (4) Für die Zahlung von Prämien für Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, erläßt die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, Richtlinien.
- (5) Zur Finanzierung von Prämienzahlungen für Materialeinsparungen sind 20 % der laufenden Zuführungen 1953 des Direktorfonds II der Betriebe an den bei den Ministerien und Staatssekretariaten für diese Zwecke neu einzurichtenden zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen abzuführen.

V.

Verantwortung

§ 13

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Kulturdirektors sowie des Leiters des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen der Leiter des Betriebes.

§ 14

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht gestattet.